



Rat der
Europäischen Union

113520/EU XXVII. GP
Eingelangt am 26/09/22

Brüssel, den 26. September 2022
(OR. en)

12383/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0268 (NLE)

PECHE 318

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

VERORDNUNG (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109
zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022
für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern
sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2022/109, geändert durch die Verordnung (EU) 2022/1091 des Rates², wurde in Erwartung der Veröffentlichung des wissenschaftlichen Gutachtens des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 eine vorläufige zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. September 2022 festgesetzt. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens am 17. Juni 2022, welches die Fortsetzung der Fischerei gestattet, sollte die endgültige TAC für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 festgesetzt werden. Die TAC sollte auf 15 777 Tonnen festgesetzt werden, wie in dem genannten Gutachten angegeben.

¹ Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1).

² Verordnung (EU) 2022/1091 des Rates vom 30. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/109 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L 176 vom 1.7.2022, S. 5).

- (3) Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wird eine besondere Bedingung für die Quoten für Bastardmakrelen (*Trachurus* spp.) im ICES-Untergebiet 9 festgelegt. Mit der Verordnung (EU) 2022/109 wird in Erwartung aktualisierter wissenschaftlicher Gutachten des ICES im Hinblick auf gebietsübergreifende Flexibilität zwischen ICES-Untergebiet 9 und Division 8c nicht festgelegt, für welchen Prozentsatz diese besondere Bedingung gilt. Am 18. August 2022 veröffentlichte der ICES eine fachliche Auskunft (Technical Service) zur gebietsübergreifenden Flexibilität zwischen ICES-Untergebiet 9 und Division 8c. Die Union sollte den Prozentsatz, für den diese besondere Bedingung gilt, im Einklang mit dieser fachlichen Auskunft des ICES festlegen.
- (4) Die Verordnung (EU) 2022/109 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die zulässige Fangmenge für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 sollte ab dem 1. Juli 2022 gelten. Die besondere Bedingung für die Quoten für Bastardmakrelen (*Trachurus* spp.) im ICES-Untergebiet 9 sollte ab dem 1. Januar 2022 gelten. Eine solche rückwirkende Geltung berührt nicht die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, da die Fangmöglichkeiten für Sardelle erhöht werden und eine gebietsübergreifende Flexibilität für die Fangmöglichkeiten für Bastardmakrelen eingeführt wird. Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringlich vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2022/109

Die Verordnung (EU) 2022/109 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Die Bestimmungen für Bastardmakrelen im ICES-Untergebiet 9 gelten ab dem 1. Januar 2022. Die Bestimmungen für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 gelten ab dem 1. Juli 2022.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG

Anhang IA Teil A der Verordnung (EU) 2022/109 wird wie folgt geändert:

1. Die zweite Tabelle erhält folgende Fassung:

„Art: Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i> “	Gebiet: 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien 7 546 ⁽¹⁾	Vorsorgliche TAC
Portugal 8 231 ⁽¹⁾	
Union 15 777 ⁽¹⁾	
TAC 15 777 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.“	

2. Die vierundzwanzigste Tabelle erhält folgende Fassung:

„Art: Bastardmakrelen <i>Trachurus spp.</i> “	Gebiet: 9 (JAX/09.)
Spanien 35 516 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Portugal 101 761 ⁽¹⁾	Artikel 8 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Union 137 277	
TAC 143 505	
⁽¹⁾ Besondere Bedingung: Bis zu 3 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c gefangen werden (JAX/*08C).“	